



Deutsche Gesellschaft für allgemeine und angewandte Entomologie e.V.

Präsident: [REDACTED]

DGaaE, Dr. Gross, c/o JKI, Schwabenheimer Str. 101, D-69221 Dossenheim

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland

Präambel: Wir, die Deutsche Gesellschaft für allgemeine und angewandte Entomologie (DGaaE), begrüßen grundsätzlich eine stärkere Berücksichtigung des Schutzes von Insekten im Bundesnaturschutzgesetz und Wasserhaushaltsgesetz. Wir erachten aber die vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzestextes als nicht weitreichend genug, um dem derzeitigen rapiden Rückgang der Artenvielfalt und Biomasse von Insekten entgegen zu wirken. Hierfür bedarf es einer entsprechenden Anpassung weiterer Gesetze, z. B. im Zuständigkeitsbereich des BMEL.

Generelle Anmerkungen:

Wir begrüßen die Aufnahme der Problematik der 'Lichtemissionen' (Lichtverschmutzung) in den Gesetzentwurf des BNatSchG. Auch wenn dieses Thema tatsächlich eine Rolle beim Insektensterben spielt, ist diese im Vergleich zu anderen Ursachen allerdings weniger bedeutend (Klausnitzer und Segerer 2018; Gross und Zimmermann 2019).

Die Ausbringung von Dünger i. w. S. und der NO₂-Deposition aus der Luft, die beide in einer Veränderung der Vegetation resultieren, was ernsthafte Konsequenzen für viele z. B. an Magerrasen angepasste Insekten-Nahrungspflanzen hat, fand in dem vorliegenden Entwurf nicht die unserer Meinung nach notwendige Berücksichtigung.

Spezifische Kommentare:

1. In § 1 wird u.a. gefordert,

"Böden vor Versiegelung, Verdichtung, Humusverlust und Erosion zu bewahren".
und

"Naturlandschaften, historisch gewachsene Kulturlandschaften ... vor ... Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren"

Diese Ideen sind gut, müssen aber auch durchgesetzt werden.

2. Wichtig ist der neue Absatz 4a in §39:

"Ein vernünftiger Grund nach Absatz 1 [] liegt insbesondere vor, soweit wissenschaftliche oder naturkundliche Untersuchungen an Tieren oder Pflanzen sowie diesbezügliche Maßnahmen der Umweltbildung von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im zur Erreichung des Untersuchungsziels oder Bildungszwecks notwendigen Umfang vorgenommen werden."*

[*]

Absatz 1 besagt:

"Es ist verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,

Hausanschrift:
Schwabenheimer Straße 101
D-69221 Dossenheim
Germany

Telefon:

Fax:

E-mail:

Internet:

<http://www.dgaae.de>

2. wild lebende Pflanzen **ohne vernünftigen Grund** von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,

3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen **ohne vernünftigen Grund** zu beeinträchtigen oder zu zerstören."

Die Aufnahme dieses neuen Absatzes begrüßen wir als Entomologische Fachgesellschaft ausdrücklich. Dadurch wird das wissenschaftliche Sammeln von Insekten und anderen Arthropoden für Forschungs- und Bildungszwecke endlich wieder entkriminalisiert.

3. Problematisch ist die Angabe in der Einheit „Watt“ in Punkt 12(3):

"Der Betrieb von Himmelsstrahlern ist in der Zeit vom ... bis ... verboten."

...

"Hierzu zählen insbesondere Scheinwerfer mit einer elektrischen Mindestleistung **von 900 Watt** sowie starke Laser und LED-Strahler mit vergleichbaren Lichtemissionen."

Wir begrüßen das Verbot des Einsatzes von Himmelsstrahlern während der Hauptzeiten des Vogelzuges. Wir interpretieren den Text so, dass Glühlampen von 900 W als Grundlage angesehen werden und vergleichbare LED-Strahler und Laser sich auf deren Lichtleistung beziehen müssen. Gilt das auch für Niederdruck/Hochdruck-Gasentladungslampen und Induktionslampen? Und wer weiß, was die Zukunft noch an Leuchtmitteln bringt? Wir empfehlen daher, hier die Lichtstärke (bzw. den Lichtstrom) in **Lumen** anzugeben anstelle der Wattzahl einer Glühbirne.

4. Für nicht akzeptabel halten wir die Einschränkung bei der Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (Artikel 2, Punkt 3):

§ 38b Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern:

Hier wird festgelegt, dass die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines Abstandes von 10 m zu Gewässern nicht zulässig ist bzw. 5 m, wenn eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke vorliegt.

und dann steht dort:

"Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung."

Das ist sehr problematisch! Es sind gerade die kleinen Gewässer, die eine zentrale Bedeutung z.B. für Libellen und Wasserkäfer haben, aber auch für Amphibien.

Literatur:

Gross J., Zimmermann O. (2019): Der Verlust der Insektenvielfalt - ein Kommentar der Deutschen Gesellschaft für allgemeine und angewandte Entomologie (DGaaE). Natur und Landschaft - Juni 2019. DOI: 10.17433/6.2019.50153715.304-305

Klausnitzer B., Segerer A.H. (2018): Stellungnahme zum Insektensterben. DGaaE-Nachrichten 32(2): 72 – 80.